

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 7/09 B

L 4 P 6237/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 P 1966/06 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1982 geborene Klägerin leidet an einer atypischen Form des Autismus (Grad der Behinderung 100, Merkzeichen B, G und H). Seit dem 1.11.2002 erhält sie von der beklagten Pflegekasse Pflegegeld der Pflegestufe I. Streitig ist in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, ob ihr diese Leistung auch schon für den Zeitraum vom 1.4.1995 bis zum 31.10.2002 zusteht. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 1.12.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 23.1.2009). Es hat ausgeführt, die Klägerin habe erst mit Schreiben vom 27.11.2002 Leistungen nach dem SGB XI beantragt, sodass das Pflegegeld zu Recht mit Wirkung ab 1.11.2002 gezahlt worden sei. Eine frühere Antragstellung lasse sich nicht feststellen. Eine behördliche Pflichtverletzung sei nicht ersichtlich; deshalb scheide auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch aus.
- 2 Mit ihrer - fristgerecht erhobenen - Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie beruft sich auf einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Das LSG habe die Feststellungen zum Zeitpunkt der Leistungsbeantragung verfahrensfehlerhaft getroffen und es zudem unterlassen, ein Sachverständigen-gutachten zum Umfang des Grundpflegebedarfs im fraglichen Zeitraum einzuholen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 4 1. Ein Verfahrensfehler ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 a) Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, welcher Verfahrensfehler dem LSG unterlaufen sein soll, als es zu der Feststellung gelangte, die Klägerin habe erstmals am 27.11.2002 einen Leistungsantrag (§ 33 Abs 1 SGB XI) gestellt. Das LSG hat in den Gründen seines Urteils (Umdruck S 11, 12) ausführlich dargelegt, aufgrund welcher Umstände die Behauptung der Klägerin, nicht nur ihre Schwestern J. und L. (vgl Parallelverfahren B 3 P 5/09 B und B 3 P 6/09 B), sondern auch sie habe bereits im Oktober 1994 einen solchen Antrag

gestellt, als nicht bewiesen anzusehen sei. Ferner hat das LSG ausgeführt, dass eine vor dem 1.11.2002 liegende Antragstellung auch nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fingiert werden könne, weil eine behördliche Pflichtverletzung nicht erkennbar sei. Insbesondere hat es dabei auf das Schreiben der Beklagten vom 15.9.1999 hingewiesen, in dem auf die bis dahin nur vorliegenden Anträge der Schwestern der Klägerin hingewiesen und eine Antragstellung auch für die Klägerin empfohlen worden sei. Dem ist die Klägerin nur mit ihre Auffassung über eine rechtzeitige Antragstellung stützenden Rechtsausführungen entgegengetreten; ein Verfahrensfehler des LSG ist hingegen nicht aufgezeigt worden.

- 6 b) Die zur Stützung ihrer Behauptung, sie erfülle bereits seit dem 1.4.1995 die Voraussetzungen der Pflegestufe I, erhobene Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Halbsatz SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin nicht benannt. Die Rüge, das LSG hätte unabhängig von einem Beweisantrag schon von Amts wegen ein weiteres Gutachten einholen müssen (§ 103 SGG), kann einen Verfahrensfehler nicht begründen. Abgesehen davon hat die Klägerin auch nicht ausgeführt, dass das Berufungsurteil auf diesem - angeblichen - Verfahrensfehler beruhen könnte. Das LSG hat die Klage ausschließlich wegen der fehlenden Antragstellung abgewiesen.
- 7 2. Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung angreifen will, scheidet ein Verfahrensfehler schon deshalb aus, weil ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Halbsatz SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

